



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Landsberg am Lech
Postfach 10 16 53

86886 Landsberg am Lech

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5291
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 5291
baiudbwloeb@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Az.: 45-60-00/
V-067-19-FNP

Bearbeiter/-in
RAI Czock

Bonn,
15.05.2019

BETREFF Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg am Lech mit integriertem Landschaftsplan;

hier: Beteiligung der Behörden - Stellungnahme

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom: 04.04.2019

Ihr Zeichen: 341-602-CM

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung Aufnahme nachfolgender Punkte keine Bedenken.

Windenergie

Belange der militärischen Flugsicherung, Flugsicherheit und FS-Technik könnten durch geplante Windenergievorhaben betroffen sein. Eine genaue Bewertung kann erst erfolgen, wenn genaue Koordinaten und Höhen vorliegen.

Bw-Liegenschaften

Die Auflösung des Standortes Penzing hat keinen Einfluss auf die Nutzung des Standortübungsplatzes Landsberg. Dieser wird auch nach Auflösung in der gewohnten Häufigkeit frequentiert, ggf. sogar noch intensiviert. Der Standortübungsplatz ist als militärische Liegenschaft in den Flächennutzungsplan einschl. Kartenmaterial aufzunehmen, da Liegenschaften der Bundeswehr im Bereich des FNP nicht überplant werden dürfen und der kommunalen Planungshoheit entzogen sind.

Hinweis:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das Planungsgebiet in der Nähe des Standortübungsplatzes Landsberg (StOÜbPl) befindet.

Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tagsüber als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des TrÜbPI, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens VI-067-19-FNP weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Czock